



Sitzungsvorlage **240/083/2018**

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 28.08.2018	Aktenzeichen: 20.40.06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	03.09.2018	Vorberatung N	
Hauptausschuss	11.09.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme nachfolgender Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt Landau sowie von der Sparkassenstiftung an Dritte, über die der Oberbürgermeister entscheidet oder dem Stiftungskuratorium einen Verwendungsvorschlag unterbreitet, zu.

Begründung:

Der Landtag hat am 21. Dezember 2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen. Mit diesem Gesetz wird in die Gemeindeordnung unter anderem ein neuer Absatz 3 in § 94 eingefügt, welcher im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Januar 2008 verkündet worden und am 11. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Hiernach heißt es:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Das Ministerium des Innern und für Sport hat am 6. April 2010 die Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung beschlossen. Mit dieser Verordnung wird unter anderem die Vorschrift des § 24 um den Absatz 3 ergänzt, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29. April 2010 verkündet wurde und am 30. April 2010 in Kraft getreten ist. Hiernach heißt es:

„Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und § 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.“

Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Schlusszeichnung:

